

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 10.11.2022

Aufgrund Artikel 39 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die bisherige unter Ziffer I genannte Gebietsfestlegung der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) wird wie folgt geändert:

Die Schutzzone wird aufgehoben und in die bisherige Überwachungszone integriert. Die Regelungen der Überwachungszone finden nunmehr auch für die bisherige Schutzzone Anwendung. Die Überwachungszone ist in dem beigefügten Kartenausschnitt, sowie detailliert über die Homepage des Wetteraukreises oder direkt über den Link <https://tinyurl.com/mut2dvcn> abrufbar.

2. Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 10.11.2022 gelten im Übrigen fort.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Begründung

Am 09.11.2022 wurde von dem Landkreis Gießen der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung in einem Geflügelbetrieb in Hungen-Utphe amtlich festgestellt. Daraufhin wurden erforderliche Maßnahmen ergriffen und mit der Allgemeinverfügung vom 10.11.2022 eine aus Schutz- und Überwachungszone bestehende Sperrzone eingerichtet. Nachdem die Bedingungen des Artikels 39 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erfüllt sind, insbesondere die in der Schutzzone untersuchten Tiere ausschließlich Negativbefunde ergaben, und der in Anhang X der Verordnung festgelegte Mindestzeitraum nunmehr abgelaufen ist, können die für die Schutzzone in der Allgemeinverfügung vom 10.11.2022 angeordneten strengeren Maßnahmen aufgehoben werden. Das bedeutet, dass für die vormalige Schutzzone nunmehr die

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

Regelungen der Überwachungszone gelten. Dieses folgt aus Art. 39 Abs. 3 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Mit den vorgenommenen Änderungen der Allgemeinverfügung vom 10.11.2022, gelten für die Sperrzone nunmehr einheitliche Bestimmungen.

Nr. 2 bestimmt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Die Verfügung wurde gem. § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14.12.2010, § 27a Abs. 3 HVwVfG, § 5a Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Wetteraukreises (www.wetteraukreis.de) am 30.11.2022 bekannt gemacht. Denn die unverzügliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ist zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere und Sachen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Europaplatz, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Sperling
Fachbereichsleiter

Anlage: Karte Überwachungszone

Anlage zur Änderungsverfügung vom 30.11.2022, bezüglich der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 10.11.2022:

